

caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascenti, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Einige Gallicaner, namentlich Petrus de Marca (De concordia sacerdot. et imperii 3, 8, 5), welcher jedoch später retractirte, haben die Ansicht aufgebracht, das Quomodo etiam sei eine erst 80 Jahre später durch Abraham Eretensis eingeführte Fälschung aus quemadmodum et — et, und letzteres sei die Uebersetzung aus dem griechischen καὶ ὁ ἴδιον καὶ — καὶ und in restringirendem Sinne zu fassen. Diese Ansicht wurde später von den Febronianern, in unserer Zeit von Janus (S. 347) und von Döllinger (Erklärung vom 21. Januar 1870) mit großer Emphase geltend gemacht. Indeß wurde schon den Gallicanern gegenüber oft daran erinnert, daß in vielen Bibliotheken und Archiven Europas noch zahlreiche urkundliche Ausfertigungen des Decretes existiren, welche sämmtlich das Etiam enthalten. Von dem Originaldecret wurden nämlich für die fünf Patriarchalstühle fünf Copien gefertigt und sämmtlich am 20. und 21. Juli von den noch anwesenden Griechen und Lateinern unterzeichnet. Außerdem verlangte der Papst, wie Syropulus berichtet, vom Kaiser noch die Unterschrift von fünf weiteren Copien, um sie an die Höfe der abendländischen Fürsten versenden zu können. Von diesen Urkunden befinden sich in Florenz die von Cardinal Cesarini der Stadt Florenz in silberner Cassette ad perpetuam rei memoriam vermachten vier Exemplare, heute in der Laurentiana verwahrt, darunter das Uroriginal. Außerdem wurden noch verschiedene von einem Theile der Concilsväter vidimirte Abschriften gefertigt. Eingehende Angaben über diese Urkunden gibt Frommann (Zur Kritik des flor. Decrets, Leipzig 1870, 26 ff.) und liefert (S. 50) im Anschluß an die Civiltà cattolica (1870, I, 396 ss.) im Gegensatz zu seinen früheren Aufstellungen einen gründlichen Nachweis, daß auch innerlich zwischen beiden Texten kein Widerspruch bestehe. Dagegen macht er viel unnütze Worte über den Umstand, daß im griechischen Texte eines jener florentinischen, sowie eines vatikanischen Exemplars in der oben gegebenen Stelle die Worte: in universum orbem tenens primatum et ipsum pontificem Romanum fehlen, während sie im Uroriginal und in allen lateinischen Texten sich unverändert findet. Obgleich Frommann seinen Versuch, hieraus eine durch die Lateiner geschehene Fälschung des Uroriginals zu construiren, nachgerade preisgeben mußte, will er doch mit einem Berge von Hypothesen geltend machen, daß die fragliche Stelle auf den Wunsch des Kaisers aus den ersten Originalcopien weggelassen, in den späteren aber wieder eingesetzt worden sei; Hesele dagegen hat (Conc.-Gesch. VII, 759) mit Evidenz dar-

gethan, daß von irgend welcher Absichtlichkeit bei der Auslassung dieser Worte keine Rede sein könne; er erklärt das Fehlen der Stelle zur Genüge durch ein Versehen des Abschreibers, der sich durch den zweimal gleichlautenden Anfang Πατριαρχὸν ἀρχιερέα irre machen ließ. Nach Abschluß der Union wurden noch einzelne Fragen über Liturgie, Sacramentenpendung, Ehescheidung u. s. w. in vertraulichen Conferenzen besprochen; gegen Ende Juli 1439 aber verließen die meisten Griechen, nachdem sie zuvor noch gemeinschaftlichen Gottesdienst gefeiert und die Communion empfangen, Florenz (der Kaiser erst am 26. August) und begaben sich nach Venedig zurück, von wo sie sich Mitte October nach Constantinopel einschifften.

Nach der Abreise der Griechen verkündigte der Papst das freudige Ereigniß der Union der gesammten Christenheit und ließ überall Dankfeste abhalten; die Synode zu Florenz aber setzte ihre Thätigkeit fort. Am 4. September 1439 wurde wieder eine öffentliche Sitzung gehalten, die erste nach Abschluß der Union. Es wurden die Basler Decrete über die Superiorität eines allgemeinen Concils verworfen und die von den Baslern am 25. Juni 1439 ausgesprochene Absetzung des Papstes als inexpressibiles scelus gebrandmarkt. Noch vor Abreise der Griechen waren zu Florenz auch Abgesandte der Armenier eingetroffen, um über eine Union zu verhandeln. Wie mit den Griechen wurden die Differenzpunkte auch bei ihnen in Commissionen beiderseitiger Vertreter besprochen, und schon am 22. November 1439 konnte das Unionsdecret in öffentlicher Sitzung publicirt werden. Dasselbe enthält folgende Punkte: Die Armenier acceptiren 1. das nicäno-constantinopolitanische Symbolum sammt dem Filioque und recitiren es an allen Sonn- und Festtagen bei der Messfeier; sie acceptiren 2. die Bestimmungen des vierten, sowie 3. die des sechsten allgemeinen Concils gegen Monophysitismus und Monothelismus; sie sprechen 4. ihre Zustimmung aus zur abendländischen Lehre von den sieben Sacramenten, nehmen 5. das athanasianische Symbolum an und richten sich 6. in der Feier der Feste Mariä Verkündigung, Johannes des Täufers, Weihnachten, Beschneidung, Epiphanie und Lichtmess nach der Praxis der Lateiner bezüglich der Zeit. — Durch den Franciscanerpatzer Albert, der vom Patriarchen von Alexandrien die Kunde vom Abschluß der Union bringen sollte, hatte Eugen IV. auch die Jacobiten von Aegypten und Palästina zur Union einladen lassen. Wirklich konnte er bereits in der neunten öffentlichen Sitzung am 26. April 1441 verkünden, daß Gesandte der Jacobiten auf dem Wege nach Florenz seien, um daselbst eine Union abzuschließen. In derselben Sitzung kündigte der Papst die Verlegung der Synode nach dem Lateran aus Gründen der Zweckmäßigkeit an; doch wurde die Union mit den Jacobiten noch zu Florenz abgeschlossen. Der Hauptbevollmächtigte der Jacobiten, nämlich des